

Zwölfte Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Lichtenfels
(BGS zur EWS)

Vom 19. November 2024

Auf Grund von Art. 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Lichtenfels folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lichtenfels vom 20. Januar 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird in „§ 10 Schmutzwassergebühr“ geändert
 - b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Schmutzwassergebühr beträgt

ab 01. Januar 2025: 3,15 €
ab 01. Januar 2026: 3,21 €
ab 01. Januar 2027: 3,23 €
pro Kubikmeter (cbm) Abwasser.“

2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a
Niederschlagswassergebühr

(1)¹Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. ²Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. ³Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert stellt den durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche einer Stufe dar. ⁴Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2)¹Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert beträgt für:

Stufe	Mittlerer Grundstücksabflussbeiwert	Grundstücksabflussbeiwert von - bis
0	Einzelveranlagung	> 0,00 bis 0,10
I	0,14	> 0,10 bis 0,18
II	0,24	> 0,18 bis 0,30
III	0,38	> 0,30 bis 0,46
IV	0,58	> 0,46 bis 0,70
V	0,85	> 0,70 bis 1,00

²Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Grundstücksabflussbeiwert ergibt sich aus der Einstufung in der in Satz 1 benannten Tabelle. ³Bei einem Grundstück mit einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,10 (entsprechend 10 % der maßgeblichen Grundstücksfläche) wird die Stufe 0 festgesetzt und der Gebührenberechnung als Einzelveranlagung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(3)¹Bei Einstufung in die Stufen I bis V erfolgt die Berechnung der maßgeblichen Fläche, indem die Grundstücksfläche mit dem mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. ²Bei Einstufung in Stufe 0 oder bei einer Abweichung von mindestens 10 % der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche ohne Über- bzw. Unterschreitung des Bereiches des Grundstücksabflussbeiwertes einer Stufe wird als Einzelveranlagung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(4)¹Der Antrag des Gebührensschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich zutreffenden Stufe bzw. nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. ²Anträge, die nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. ³Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet, ihre Größe angibt und deren Summe durch die Gesamtfläche des Grundstückes dividiert (tatsächlicher Abflussbeiwert). ⁴Die Stadt Lichtenfels ist berechtigt, die Angaben des Antragstellers vor Ort zu überprüfen.

(5)¹Bebaute oder befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt, weil es beispielsweise versickert oder unmittelbar in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird und kein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage vorhanden ist. ²Besteht ein Überlauf aus einer Zisterne in die öffentliche Entwässerungsanlage, wird wie folgt unterschieden:

- Wird in einer Zisterne gesammeltes Wasser auch als Brauchwasser im Haus genutzt, wird die bebaute oder befestigte Fläche um 20 m² pro m³ Zisternenvolumen reduziert.
- Wird in einer Zisterne gesammeltes Wasser ausschließlich als Gartenwasser genutzt, wird die bebaute oder befestigte Fläche um 10 m² pro m³ Zisternenvolumen reduziert.

³Angerechnet werden Zisternen ab einem Volumen von 3 m³. ⁴Der Abzug ist beschränkt auf 10 m³ Zisternenvolumen. ⁵Gründächer, deren Regenwasser zur öffentlichen Entwässerungsanlage angeschlossen ist, und einen Mindestaufbau von 8 cm haben, werden mit 50 % der Fläche angesetzt. ⁶Auf Verlangen ist der Stadt Lichtenfels ein Nachweis der Funktion der Zisternen und des Gründaches vorzulegen.

(6)¹Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. ²Die nach den Absätzen 1 bis 5 berechnete Fläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücks- oder Entwässerungsverhältnisse ändern. ³Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührensschuldner unaufgefordert mitzuteilen. ⁴Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt
ab 01. Januar 2025: 0,18 € pro m² pro Jahr
ab 01. Januar 2026: 0,18 € pro m² pro Jahr
ab 01. Januar 2027: 0,18 € pro m² pro Jahr.“

3. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a
Umsatzsteuer

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in der Satzung festgesetzten Gebühren- und sonstigen Kostensätzen die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Lichtenfels, den 19.11.2024
Stadt Lichtenfels

Andreas Hügerich
Erster Bürgermeister